

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus

Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen
Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken
einen Menschen tötet.

(3) Ist in besonderen Ausnahmefällen die Todesstrafe
nicht angemessen, so ist die Strafe lebenslanges Zucht-
haus.

Anm.1 Durch § 2 des Ges. zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom
4. September 1941 (RGBl. I S. 549) sind die §§ 211 und 212 geändert und die
§§ 214 und 215 gestrichen worden.

Totschlag-

§ 212

Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, ohne Mörder zu
sein, wird als Totschläger mit lebenslangem Zuchthaus
oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Anm.1 Vgl. Anm. zu § 211.

Mildernde Umstände.

§ 218

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine
ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder
schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne ge-
reizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen
worden, oder sind andere mildernde Umstände vor-
handen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Mo-
naten ein.

§§ 214, 215

(gestrichen)

Anm.1 Vgl. Anm. zu § 211.

Tötung auf 'Verlangen.

§ 216

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche